

Info für tarifbeschäftigte Lehrkräfte 01/2021

## Freistellungstage für Kinder

Mein Sohn hustet, meine Tochter ist in Quarantäne und nächste Woche ist die Kita zu. Was sind meine Rechte?




// Eltern haben es aktuell nicht leicht, neben dem Beruf muss auch die Familie „gemanagt“ werden und das ist vor dem Hintergrund von Schul- und Kitaschließungen keine einfache Aufgabe. Dieses Info gibt einen Überblick über die 2021 geltenden rechtlichen Regelungen für Arbeitnehmer\*innen im Schuldienst. //



Am 14.01.2021 hat der Bundestag eine weitreichende Änderung beim Kinderkrankengeld auf den Weg gebracht. Die in § 45 Sozialgesetzbuch V festgeschriebene Regelung wird für das Kalenderjahr 2021 deutlich familienfreundlicher gestaltet. Für gesetzlich Krankenversicherte (Pflichtversicherte oder freiwillig im „Normaltarif“ Versicherte) steigt der Anspruch auf Kinderkrankengeld von 10 auf 20 Tage je Kind und Elternteil.

Zusätzlich können Eltern das Kinderkrankengeld in diesem Jahr auch in Anspruch nehmen, wenn das Kind gar nicht krank, sondern die Kita oder Schule geschlossen ist oder sich das Kind in Quarantäne befindet. Der Nachweis erfolgt dann natürlich nicht über eine Krankschreibung vom Kinderarzt, sondern über eine entsprechende Bescheinigung der Schule bzw. Kita.

Ansonsten sind die Voraussetzungen unverändert: Elternteil und Kind müssen in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert und das Kind unter 12 Jahren oder behindert sein. Außerdem darf eine andere Betreuungsperson nicht zur Verfügung stehen.

2021	Tage je gesetzlich versichertem Elternteil
1 	20
2 	40
3+ 	45
Alleinerziehende jeweils das Doppelte	

Sollten diese „Betreuungstage“ nicht ausreichen, greift für weitere 10 (bei Alleinerziehenden 20) Wochen, die Entschädigungsregelung nach § 56 Abs. 1a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): 67 % des Nettoentgelts, maximal aber 2.016,- Euro.

Dies aber nur dann, wenn die Quarantäne des Kindes vom Gesundheitsamt und nicht „nur“ von der Schule bzw. Kita angeordnet wurde.

**Unverändert sind die davon unabhängig bestehenden Freistellungsregelungen gemäß § 29 Tarifvertrag-Länder (TV-L):**

Anlass	Dauer		Rechtsgrundlage
Krankes Kind unter 12 Jahren	Jeder Elternteil je Kind bis zu 4 Tage (nur falls Kind nicht gesetzlich krankenversichert; sonst Leistung gemäß § 45 SGB V)	↑ Zusammen nicht mehr als 5 Tage je Elternteil	Tarifvertrag-Länder § 29 Abs. 1 Buchstabe e, Unterbuchstabe bb
Kind unter 8 Jahren oder dauernd pflegebedürftig	Jeder Elternteil bis zu 4 Tage je betroffenenem Kind, wenn dessen Pflege- oder Betreuungsperson wegen eigener schwerer Erkrankung ausfällt		Tarifvertrag-Länder § 29 Abs. 1 Buchstabe e, Unterbuchstabe cc
Kranke Angehörige im selben Haushalt	Pflegende/betreuende Person je 1 Tag	↓	Tarifvertrag-Länder § 29 Abs. 1 Buchstabe e, Unterbuchstabe aa

Innen- und Finanzministerium Baden-Württemberg haben am 11.01.2021 eine stark überarbeitete Version der „Rechtlichen Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus für Beamt\*innen sowie Tarifbeschäftigte des Landes“ herausgegeben.

In diesen ist geregelt, dass in besonderen Härtefällen Landesbeschäftigten für die Betreuung von Kindern eine über die oben geschilderten Regelungen hinausgehende Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden kann, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Landesregierung weist au-

ßerdem darauf hin, dass aus Infektionsschutzgründen die Inanspruchnahme der Notbetreuung auf das dienstlich unabdingbare Maß beschränkt werden soll.

Neu ist zusätzlich, dass solange Kinder als Kontaktperson der Kategorie I in Quarantäne müssen, Eltern (dann als Kontaktperson der Kategorie II) vom Dienst freigestellt werden können, bis Klarheit darüber besteht, ob das Kind infiziert ist. Arbeitnehmer\*innen erhalten in diesem Zeitraum die Lohnersatzleistung gemäß § 56 IfSG.

## Arbeitnehmervertreter\*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)

Alle Arbeitnehmer\*innen - Infos unter: [www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/](http://www.gew-bw.de/tarif/publikationen-tarif/publikationen/)



**Franz-Peter Penz**  
HPR Berufliche Schulen



**Farina Semler**  
HPR Gymnasien



**Günther Thum-Störk**  
HPR Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-,  
Gemeinschaftsschulen u.SBBZ



**Andrea Skillicorn**